

Stadt Bornheim

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem

gemäß § 9 BauGB

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen sind ausschließlich durch Fußgänger und Radfahrer zu nutzen (Gemeinsamer Fuß-/Radweg – Verkehrszeichen 240 StVO).

2. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Gehölze der folgenden Liste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

2.1 Hochstämme alter einheimischer Obstsorten mit Untersaat aus Landschaftsrasen

2.2 Sträucher

<i>Hasel</i>	<i>Coryllus avellana</i>
<i>Holunder</i>	<i>Sambucus nigra</i>
<i>Hartriegel</i>	<i>Cornus sanguinea</i>
<i>Kartoffelrose</i>	<i>Rosa rugosa</i>
<i>Pfaffenhütchen</i>	<i>Euonymus europaeus</i>
<i>Salweide</i>	<i>Salix caprea</i>

Mindestpflanzgröße: Str., 2xv., 60-100, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m, in Gruppen

B. Hinweise

1. Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erdarbeiten einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Bornheim zu benachrichtigen.

2. Archäologische Bodenfunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/80039, Fax: 02206/80517, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.